

Fall 30: Wozu Tesa alles gut ist

(*OLG Düsseldorf, NJW 2000, 158 mit Anm. Geppert, JK 2000, StGB § 242/20*)

A präparierte einen 100 EUR-Schein derart, dass er an einer der kürzeren Seiten dieses Geldscheins drei parallel verlaufende Tesafilmstreifen mit einer Länge von je 20 cm beidseitig anbrachte und diese am Ende miteinander verband. Mit dem so präparierten Schein begab er sich in eine Spielhalle, um den aufgestellten Geldwechselautomaten zu „plündern“. Mehrmals führte er den 100 EUR-Schein in die dafür vorgesehene Öffnung des Automaten ein und zog ihn, nachdem er die Lichtschranke überschritten hatte und die Münzen in den Auswurfschacht polterten, an den Tesafilmstreifen wieder heraus. So erbeutete er 1.000 EUR. Strafbarkeit von A ? Die §§ 123, 146 ff., 263 ff. StGB sind nicht zu prüfen!

Lösung:**§§ 242 I, 243 I 2 Nr. 2 StGB**

Indem A mit einem präparierten Geldschein den Geldwechselautomaten dazu brachte, Münzen auszuwerfen und A diese Münzen wie den Geldschein einsteckte, kann sich A nach §§ 242 I, 243 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a. Hierzu müssten zunächst die vom Geldautomaten ausgeworfenen Münzen, bewegliche Sachen, für A fremd gewesen sein. Fremd ist eine Sache, wenn sie zumindest in fremdem Miteigentum steht (vgl. *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, 27. Aufl., Rn. 68). Es kommt daher darauf an, wie sich die zivilrechtliche Übereignung (§ 929 S. 1 BGB) bei einer Automatenbenutzung vollzieht: Zum einen könnte man bereits im Aufstellen des Automaten ein Angebot des Aufstellers auf Übereignung der Geldmünzen nach § 929 S. 1 BGB sehen, das vom Kunden mit dem Einwurf eines Geldscheines angenommen wird. Willenserklärungen sind nach §§ 133, 157 BGB aber nach dem Willen des Erklärenden und vor allem der Verkehrsanschauung auszulegen. Ein Automatenaufsteller will aber das Eigentum an den Münzen nur verlieren, wenn er dafür das Eigentum an dem Geldschein erhält, da er nur so keinen Verlust macht. Sein Angebot ist daher gemäß § 158 BGB aufschiebend bedingt mit der ordnungsgemäßen Benutzung des Automaten (vgl. BGHSt 35, 152 (158), OLG Celle, NJW 1997, 1518 und OLG Düsseldorf, NJW 2000, 158 (159)). Dieser Interessenlage entspricht es, das ordnungsgemäße Bedienen nicht nur auf das Einschieben eines Geldscheins bis zur Lichtschranke zu verengen (so aber *Kudlich*, JuS 2001, 20 (23)), sondern auf einen Geldschein ohne Rückerwerbsmöglichkeit. Durch die Veränderung des Geldscheins mittels Tesafilm hat A damit den Geldautomaten trotz Einschubens des Geldscheines nicht ordnungsgemäß bedient, so dass die aufschiebende Bedingung des Automatenaufstellers nicht eingetreten ist. Die ausgeworfenen Münzen waren daher für A fremd.

b. Diese Münzen müsste A auch weggenommen haben. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams (*Tröndle/Fischer*, 52. Aufl., § 242 Rn. 16). Gewahrsam wird hierbei definiert als die tatsächliche Herrschaftsgewalt über eine Sache, die einem nach der Verkehrsanschauung zugeordnet ist und von einem Herrschaftswillen getragen wird (*Tröndle/Fischer*, 52. Aufl., § 242 Rn. 11 ff.). Ein derartiges Gewahrsam hatte der Automatenaufsteller. Diesen müsste A aber auch gebrochen, ihm also entgegen seinem Willen entzogen haben. Dies wäre nicht der Fall, wenn man im Aufstellen des Automaten, der die Münzen selbst auswirft, ein tatbestandsausschließendes Einverständnis des Automatenaufstellers erblicken würde (in diesem Sinne *Otto*, JR 2000, 214 (215) und SK-StGB/Günther, § 265a Rn. 11). Ein derartiges würde aber dem Interesse des Automatenaufstellers entgegenstehen, so dass man auch das Einverständnis als mit der ordnungsgemäßen Bedienung des Automaten bedingt ansehen sollte („Lehre vom bedingten Einverständnis“ – OLG Stuttgart, NJW 1982, 1659, OLG Celle, NJW 1997, 1518, OLG Düsseldorf, NJW 2000, 158 (159), *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, 27. Aufl., Rn. 674 und *Sch/Schr/Eser*, 26. Aufl., § 242 Rn. 36). Da der Einwurf eines mit einer Rückholmöglichkeit versehenen Geldscheines nicht hierunter fällt, liegt kein ordnungsgemäßes Bedienen des Automaten vor und damit kein wirksames Einverständnis. A hat die Münzen also gegen den Willen des Automatenaufstellers an sich genommen und damit den Gewahrsam des Aufstellers gebrochen. Durch das Annehmen der Münzen und Einstecken hat A zudem neuen Gewahrsam an den Münzen begründet und sie so weggenommen.

2. Subjektiver Tatbestand

Dies geschah vorsätzlich sowie mit Zueignungsabsicht.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Mangels Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen geschah die Tat rechtswidrig und schuldhaft.

4. § 243 I 2 Nr. 2 StGB

A könnte zudem einen besonders schweren Fall nach § 243 I 2 Nr. 2 StGB verwirklicht haben. Dazu müssten die Münzen durch eine Schutzvorrichtung besonders gegen eine Wegnahme geschützt gewesen sein. Denken könnte man hier an die Ummantelung des Geldwechsellautomaten. Eine besondere Sicherung gegen eine Wegnahme erfordert aber einen spezifischen Schutzzweck der Vorrichtung gerade gegen die Wegnahme der konkreten Sache (*Lackner/Kühl*, 25. Aufl., § 243 Rn. 16). Das Gehäuse des Automaten schützt zwar neben den Automaten selbst auch deren Inhalt gegen einen nicht ordnungsgemäßen Zugriff. Fraglich ist aber, ob das Gehäuse auch gerade davor schützen soll, dass die Münzen mittels manipulierten Geldscheines – also von innen heraus – überwunden wird. Während einige Autoren dies bejahen und auf die gesteigerte kriminelle Energie des mit dem manipulierten Geldschein besonders raffiniert vorgehenden Täters abstellen (*Geppert*, JK 00, StGB § 242/20 und *Biletzki*, NStZ 2000, 424), geht die überwiegende Ansicht vom funktionellen Zweck des Gehäuses aus, das nur vor Eingriffen von außen schützen kann und soll (OLG Stuttgart, NJW 1982, 1659, OLG Celle, NJW 1997, 1518, OLG Düsseldorf, NJW 2000, 158 (159), *Wessels/Hillenkamp*, BT 2, 27. Aufl., Rn. 229 und *Tröndle/Fischer*, 52. Aufl., § 243 Rn. 16). Selbst wer aber mit dieser Ansicht einen Fall des § 243 I 2 Nr. 2 StGB verneint, der muss wegen der besonderen kriminellen Energie von einem ungeschriebenen schweren Fall nach § 243 I 1 StGB ausgehen (vgl. Düsseldorf, NJW 2000, 158 (159); vergleichbar den Sicherungsetiketten-Fällen – hierzu OLG Düsseldorf, NJW 1998, 1002).

5. Ergebnis

A hat sich damit nach §§ 242 I, 243 I 1 StGB strafbar gemacht.

[Anmerkung: Um den Fall auf die Diebstahlproblematik zu verengen, wurden die sonst in Betracht kommenden Delikte für nicht zu prüfen qualifiziert. Zu diesen daher kurz:]

§ 123 I StGB

*An einem Eindringen in die Spielhalle nach § 123 I StGB fehlt es, wenn ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vorlag. Dies wird bei öffentlich zugänglichen Räumen grundsätzlich angenommen, sofern es in ordnungsgemäßer Weise betreten wird (also nicht durch das Fenster oder mit der Ski-Maske bereits über dem Gesicht) – vgl. *Wessels/Hettinger*, BT 1, 28. Aufl., Rn. 590 f. und *Sch/Schr/Lenckner*, 26. Aufl., § 123 Rn. 23 ff.*

§ 146 I Nr. 1 StGB

Alleine durch das Anbringen des Tesafilm-Streifens wird der Geldschein selbstverständlich nicht zu falschem Geld, also Geld, das nicht von der Europäischen Zentralbank als Zahlungsmittel autorisiert ist.

§ 263a I StGB

*Ein Computerbetrug, der täuschungsäquivalent auszulegen ist, scheidet mangels „Beeinflussen“ aus, da der Ablauf des Automaten einem ordnungsgemäßen Ablauf entspricht: Auf das Einführen eines Geldscheines wirft der Automat Geldstücke aus – vgl. OLG Düsseldorf, NJW 2000, 158 mit Anm. *Geppert*, JK 00, StGB § 242/20.*

§ 265a I Var. 1 StGB

*Eine Leistungerschleichung scheidet aus, da es sich beim Geldwechsellautomaten um einen Warenautomaten handelt und nicht auf einen Leistungsautomaten, auf die § 265a I StGB einzig Anwendung finden würde – OLG Düsseldorf, NJW 2000, 158, *Lackner/Kühl*, 25. Aufl., § 265a Rn. 2 und *Sch/Schr/Lenckner/Perron*, 26. Aufl., § 265a Rn. 4. Selbst wer eine Anwendung auf Warenautomaten bejaht (etwa *Tröndle/Fischer*, 52. Aufl., § 265a Rn. 11) muss § 265a I Var. 1 StGB letztlich konkurrenzrechtlich hinter einen eventuell vorliegenden Diebstahl zurücktreten lassen.]*